

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstaufen (Plakatierungsverordnung)

vom 15.10.2020

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) erlässt der Markt Oberstaufen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Oberstaufen zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. ²Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Oberstaufen vorgeführt werden.
- (2) ¹Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) ¹Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage. ²Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlages abzunehmen.
- (4) ¹Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Oberstaufen Anschlagtafeln an den in der Anlage aufgeführten Stellen aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. ²Plakatansschläge außerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulässig. ³Wahlplakate sind maximal in DIN A 1 zugelassen. ⁴Der Platz auf den Anschlagtafeln wird auf 12 Plakatfelder (Vorderseite) begrenzt und entsprechend der Anzahl der an der Wahl zugelassenen Parteien aufgeteilt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. ²Die Haftung übernimmt der Antragsteller. ³Die zugelassenen Stellen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) ¹Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. ²Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände an den Anschlagtafeln ausgehängt werden, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.
- (2) ¹Für die Anbringung von Plakaten gemäß § 1 Abs. 4 gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

²Nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin werden die Werbemittel vom Markt Oberstauen nach einer Woche entfernt.
- (3) ¹Im Übrigen kann der Markt Oberstauen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich

beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 3a

Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme

- (1) ¹Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann der Markt Oberstaufen Anordnungen erlassen.
- (2) ¹Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (3) ¹Der Markt Oberstaufen ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

¹Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberstaufen, den 15.10.2020
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Anlage
Anschlagstellen und deren Verfügungsberechtigten:

Stellen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstaufen		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Schloßstraße, Rathaus-Vorplatz	Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH
	Lindauer Straße, östl. Bergwachthaus	
	Bahnhofsplatz, südwestlich des Postamtes	
	Hugo-von-Königsegg-Straße, östlich „Haus des Gastes“ (Kurverwaltung)	
Buchenegg	„Haser-Stadel“	
Eibele, Hinterhalden	Im Buswartehäuschen an der Abzweigung zum Ponyhof	
Hinterreute	Am Feuerwehrgerätehaus	
Sinswang	Bechteler's Stadel	
Vorderreute	Grath's Garage	
Weißbach	An der Bushaltestelle gegenüber der "Enzianhütte"	
Wengen	Am „Wengener Gasthöfle“	
Willis	Am Buswartehäuschen an der B 308	
Aach	Westlich der Kirche	
Hagspiel	Am "Gasthof Dreiländerblick“	
Höfen	Im Buswartehäuschen an der St 2005	
Krebs	Im Buswartehäuschen an der St 2005	
Schindelberg	Am Ortseingang aus Richtung Steibis	
Steibis	An der Kurverwaltung	
	In der Au vor Festhalle	
Thalkirchdorf	Südlich ehem. Feuerwehrgerätehaus bei der Telefonzelle Am "Thaler Festsaal" (Kurverwaltung)	
Knechtenhofen	Grundstück Bauernmuseum „s´Huimatle“	
Lamprechts	Südlich Anwesen Lamprechts 4	
Salmas	Am Buswartehäuschen	
Wiedemannsdorf	Im Buswartehäuschen südlich Hense-Stadel	
Oberstaufen	Alpenstraße beim Erlebnisbad Aquaria	Kommunale Außenwerbung Günther & Schiffmann GmbH & Co.
Laufeneegg	Am Anwesen Laufeneegg 1	MYKA-Werbung
Lamprechts	Am Anwesen Lamprechts 4	
Wiedemannsdorf	Am Anwesen Salzstraße 72	
Konstanzer	Am Anwesen Konstanzer 3	

Stellen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstaufen		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Festlegung je nach Einzelfall	Markt Oberstaufen
Steibis	Festlegung je nach Einzelfall	
Thalkirchdorf	Festlegung je nach Einzelfall	

Stellen für Transparente und Banner (§ 2 Abs. 2)		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungs- berechtigter
Oberstaufen	Ortseingang Isnyer Str.	Markt Oberstaufen
	Ortseingang Immenstädter Str.	
	Bahnhofplatz: Einfahrt Parkplatz	
	Brückengeländer Argenstr.	

Stellen ausschließlich für Wahlwerbung (§ 1 Abs. 4)		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungs- berechtigter
Oberstaufen	Bahnhofsparkplatz.	Markt Oberstaufen
	Kreuzung Kalzhofer Straße / Bgm.-Hertleinstraße	
	Parkanlage Rathaus	
	Beim Feuerwehrhaus	
Thalkirchdorf	Feuerwehrhaus	
	Wiedemannsdorf	
Steibis	Im Dorf	
Aach	Dramer Dorfsaal	

Oberstaufen, den 15.10.2020

- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister